Vorwort zur 4. Auflage

Schon zum Abschluss der strafrechtlichen Nebengesetze in dritter Auflage war uns klar, dass eine Neuauflage nicht wieder 38 Jahre auf sich warten lassen darf. Nun sind noch keine vier Jahre vergangen, in denen der Gesetzgeber durchaus umtriebig war und so den Weg zur vierten Auflage geebnet hat:

Neben zahlreichen Änderungen einzelner Strafbestimmungen (etwa § 50 WaffG oder § 37 DMSG) gab es eine grundlegende Novelle des VerbotsG und die Neuerlassung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG) als Tierarzneimittelgesetz (TAMG). Zudem ist eine Tathandlung des § 79 AußWG in § 25 InvKG ausgegliedert worden. Entfallen sind hingegen die Strafbestimmungen des UniformverbotsG, des ElWOG und die §§ 251 f FinStrG.

Um der Leser:innenschaft auch abseits dieser gesetzlichen Änderungen etwas Neues anbieten zu können, umfasst diese Auflage erstmals eine Bearbeitung der landesgesetzlichen Strafbestimmungen in Österreich. Diese zeigen ein völlig uneinheitliches Bild strafbaren Verhaltens in den jeweiligen Bundesländern (sogar iZm Untersuchungsausschüssen der Landtage), sodass sich ein Blick in den ein oder anderen Tatbestand durchaus lohnt (wer etwa gerne Bäume fällt, sollte das nicht in Wien tun, s § 13 Wr. BaumschutzG), während anderen Tatbeständen – obgleich immer noch in Kraft – wohl nur noch rechtshistorischer Charakter zukommt (s § 5 Wr. GStG).

Der Stil und die Ausrichtung des Kommentars als Nachschlagewerk und praktischer Arbeitsbehelf sind unverändert geblieben. Judikatur und Literatur konnten bis Jahresanfang (in einzelnen Fällen bis Februar 2026) berücksichtigt werden.

Wie in der dritten Auflage gilt unser Dank wiederum dem – zu unserer Freude – unverändert gebliebenen und nach wie vor engagierten Autor:innenteam sowie dem Linde Verlag, der erneut die Veröffentlichung übernommen hat.

Wir hoffen, auch mit der aktualisierten Auflage der Leser:innenschaft in Praxis und Wissenschaft ein informatives und hilfreiches Buch zum Nebenstrafrecht bereitstellen zu können!

Wien und Linz, Juni 2026 Die Herausgeber